

Amtsblatt

der Europäischen Union

C 317

46. Jahrgang

30. Dezember 2003

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	<u>Inhalt</u>	<u>Seite</u>
	I Mitteilungen	
	Rat	
2003/C 317/01	Schlussfolgerungen des Rates vom 27. November 2003 über den Ausbau der gemeinschaftlichen Zusammenarbeit in der Katastrophenschutzhilfe	1
2003/C 317/02	Schlussfolgerungen des Rates vom 27. November 2003 zum Beitrag der Industriepolitik zur Wettbewerbsfähigkeit Europas	2
2003/C 317/03	Entschließung des Rates vom 27. November 2003 über den gleichberechtigten Zugang von Frauen und Männern zur Wissensgesellschaft und deren gleichberechtigte Teilhabe an der Wissensgesellschaft mit Blick auf Wachstum und Innovation	6
	Kommission	
2003/C 317/04	Euro-Wechselkurs	9
2003/C 317/05	Euro-Wechselkurs	10
2003/C 317/06	Rahmenbestimmungen für Beihilfen an den Schiffbau	11
2003/C 317/07	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache COMP/M.3280 — Air France/KLM) (1)	15
2003/C 317/08	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache COMP/M.3358 — Hogg Robins/Kuoni) — Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall (1)	16
2003/C 317/09	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache COMP/M.3264 — AngloGold/Ashanti Goldfields) — Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall (1)	17
2003/C 317/10	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache COMP/M.3291 — Preem/Skandinaviska Raffinaderi) (1)	18
2003/C 317/11	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache COMP/M.3273 — First/Keolis/TPE JV) (1)	18

DE

1

(1) Text von Bedeutung für den EWR

(Fortsetzung umseitig)

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
	Europäische Stelle zur Beobachtung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit	
2003/C 317/12	EUMC — Finanzkonten 2002	19
	II Vorbereitende Rechtsakte	
	
	III Bekanntmachungen	
	Kommission	
2003/C 317/13	Bekanntmachung einer Ausschreibung über die Kürzung des Zolls für die Einfuhr von Mais aus Drittländern	23

I

(Mitteilungen)

RAT

SCHLUSSFOLGERUNGEN DES RATES

vom 27. November 2003

über den Ausbau der gemeinschaftlichen Zusammenarbeit in der Katastrophenschutzhilfe

(2003/C 317/01)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

1. UNTER HINWEIS AUF die jüngsten außergewöhnlichen Ereignisse und Vorfälle und insbesondere die großen Waldbrände, die es im Sommer 2003 in vielen Mitgliedstaaten gegeben hat, mit ihrem tragischen Tribut an Menschenleben — darunter Feuerwehrleute, Rettungskräfte und Waldarbeiter — sowie ihren Schäden für Gesundheit, Umwelt, Infrastruktur und Eigentum;
2. UNTER BEZUGNAHME auf die Entschließung des Europäischen Parlaments vom 4. September 2003 zu den Auswirkungen der sommerlichen Hitzewelle, in der wichtige, für den Katastrophenschutz relevante Elemente enthalten sind;
3. WÜRDIGT die Einsatzbereitschaft der freiwilligen Helfer und Feuerwehrleute, die an den Einsätzen zur Bekämpfung und Bewältigung der Waldbrände und anderen Katastrophen sowie schweren Unglücksfällen beteiligt waren;
4. BEGRÜSST die beispiellosen konkreten Solidaritätsbezeugungen unter den Mitgliedstaaten während des Sommers 2003, aufgrund deren gegenseitige Hilfeleistungen in einem in der Gemeinschaft nie bekannten Umfang erfolgten, u. a. durch Bereitstellung von Hilfsmitteln für den Luft- und Bodeneinsatz;
5. BETRACHTET diese Solidarität als im Einklang stehend mit dem Ergebnis des Europäischen Konvents zur Aufnahme von Katastrophenschutzbestimmungen in den Entwurf des Verfassungsvertrags;
6. STELLT FEST, dass die Entscheidung des Rates über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft für den Katastrophenschutz (⁽¹⁾) positive Auswirkungen auf die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission hat, u. a. indem damit Gremien für eine noch engere und weiter reichende Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission zur Verfügung gestellt werden;
7. WÜRDIGT den positiven Beitrag des durch die Entscheidung 2001/792/EG, Euratom (⁽²⁾) des Rates geschaffenen

Gemeinschaftsverfahrens für den Katastrophenschutz und insbesondere des Beobachtungs- und Informationszentrums der Kommission, das aufgrund dieser Entscheidung eingerichtet wurde;

8. BEGRÜSST die Anstrengungen der Kommission, die ihr nach dem Gemeinschaftsverfahren zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen und die Fähigkeiten des Beobachtungs- und Informationszentrums bei der Bewältigung außergewöhnlich schwerer Notsituationen zu verbessern;
9. BEGRÜSST die Ankündigung der Kommission, dass sie im Rahmen bestehender Instrumente ihre derzeitigen Fähigkeiten zur Bewältigung von Naturkatastrophen und Technologiekatastrophen und -unfällen prüfen wird, und NIMMT ZUR KENNTNIS, dass sie gegebenenfalls neue Instrumente vorschlagen wird;
10. FORDERT die Kommission AUF, schnellstmöglich geeignete Vorschläge zur Verwirklichung der unter Nummer 9 genannten Entwicklungsziele vorzulegen und den Rat rasch über deren Form und Zeitplan zu informieren;
11. BEGRÜSST die Absicht der Kommission, in der Zwischenzeit das Beobachtungs- und Informationszentrum in die Lage zu versetzen, eine dynamische und proaktive Unterstützungsrolle zu spielen, um die Koordinierung der Mitgliedstaaten in künftigen Not- oder Bedrohungssituationen zu erleichtern und zu diesem Zweck
 - den Bedarf zu ermitteln und zur Ausstattung des Zentrums mit den erforderlichen Mitteln zu prüfen;
 - sich um eine weitere Verbesserung der Funktionsweise des Beobachtungs- und Informationszentrums und um die Ausräumung der Schwierigkeiten bei dessen Betrieb zu bemühen sowie gegebenenfalls seine Verfahren zu ändern;
12. FORDERT die Kommission ferner AUF, so rasch wie möglich die angekündigte Mitteilung über ein gemeinsames Konzept zur Risikovorsorge vorzulegen.

⁽¹⁾ Entscheidung 1999/847/EG des Rates vom 9. Dezember 1999 über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft für den Katastrophenschutz (ABl. C 327 vom 21.12.1999, S. 53).

⁽²⁾ Entscheidung 2001/792 EG, Euratom des Rates vom 23. Oktober 2001 über ein Gemeinschaftsverfahren zur Förderung einer verstärkten Zusammenarbeit bei Katastrophenschutzeinsätzen (ABl. L 297 vom 15.11.2001, S. 7).

SCHLUSSFOLGERUNGEN DES RATES

vom 27. November 2003

zum Beitrag der Industriepolitik zur Wettbewerbsfähigkeit Europas

(2003/C 317/02)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

I. QUERSCHNITTSTHEMEN

1. EINGEDENK

- der Mitteilung der Kommission über „ein integriertes Konzept für die Wettbewerbsfähigkeit“⁽¹⁾;
- des Inhalts des „Berichts über die Wettbewerbsfähigkeit (2003)“⁽²⁾, des „Unternehmensanzeigers (2003)“⁽³⁾, des „Innovationsanzeigers (2003)“⁽⁴⁾ und des „Anzeigers für staatliche Beihilfen (2003)“⁽⁵⁾ der Kommission;

2. IN DER ERKENNTNIS, DASS

- für ein in vollem Umfang integriertes Konzept zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit Kohärenz und Synergieeffekte erforderlich sind und sich die Politikbereiche gegenseitig ergänzen müssen;
- die Wettbewerbsfähigkeit der Industrie einer der zentralen Bereiche ist, in denen solch ein integriertes Konzept erforderlich ist;
- sowohl die Europäische Union als auch die Mitgliedstaaten aktiv daran mitwirken müssen, dass die Entwicklung dieses Konzepts erfolgreich verläuft;
- es unerlässlich ist, die Mittel für die Koordinierung der für die Industriepolitik bedeutsamen Maßnahmen der Mitgliedstaaten und der Europäischen Union erforderlichenfalls weiterzuentwickeln, damit die im Rahmen der Lissabonner Strategie festgelegten Ziele erreicht werden;
- sämtliche politischen Konzepte zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit auf einer sorgfältigen Analyse der maßgeblichen Aspekte sowie auf einem Gleichgewicht zwischen der wirtschaftlichen, der sozialen und der umweltpolitischen Säule der nachhaltigen Entwicklung beruhen sollten;
- durch eine sektorbezogene Analyse dazu beigetragen werden sollte, horizontale politische Maßnahmen wirksamer zu gestalten und den Bedürfnissen der verschiedenen Industriezweige in der Europäischen Union, auch derjenigen mit hohem Wachstumspotential, entgegenzukommen;
- die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten mit ihrer jeweiligen Politik ihre eigenen grundlegenden Ziele verfolgen, dass damit aber auch ein Beitrag zur Verbesserung

der Rahmenbedingungen für die Wettbewerbsfähigkeit in Europa und zur Schaffung eines günstigen Umfelds für die Unternehmen geleistet werden sollte;

- es einer öffentlichen und transparenten Konsultierung der interessierten Kreise bedarf und dass die Auswirkungen aller wichtigen Legislativvorschläge und anderer wichtiger Vorschläge auf EU-Unternehmen laufend bewertet werden müssen; bei dem Vorschlag der Kommission zu Chemikalien wurde dieses Konzept erstmalig angewandt, und das jährliche Arbeitsprogramm der Kommission wird insofern eine wichtige Grundlage für eine systematische Bewertung der Auswirkungen bieten, als es dazu beiträgt, andere Vorschläge zu ermitteln, die voraussichtlich spürbare Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit haben werden;
- der soziale Dialog ein wichtiger Faktor für eine erfolgreiche Industriepolitik ist;
- der Rahmen für die Industrie in Europa verbessert werden muss, damit eine Entindustrialisierung verhindert wird, und weitere Analysen zu diesem Thema erforderlich sind —

3. BEGRÜSST den Bericht der Kommissionsdienststellen über die Wettbewerbsfähigkeit sowie den Unternehmensanzeiger, den Innovationsanzeiger und den Anzeiger für staatliche Beihilfen, die ein wichtiges Instrumentarium für die Konzipierung einer systematischen Analyse des Zustands der Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft der Europäischen Union sind;

4. NIMMT KENNTNIS von den Ergebnissen dieser Berichte und BETONT aufgrund dessen insbesondere, dass

- die Aussichten auf eine Erhöhung des Lebensstandards in der Europäischen Union unmittelbar mit der Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit von EU-Unternehmen in allen Industriezweigen verknüpft sind; es bedarf zusätzlicher Maßnahmen für mehr Beschäftigung und einer höheren Arbeitsproduktivität, damit die Ziele der Lissabonner Strategie erreicht werden;
- positive Entwicklungen im Hinblick auf Innovation, IKT-Investitionen, Verbreitung und geschäftliche Nutzung des Internets sowie netzgestützte Behördendienste, durch Innovationen organisatorischer Art ergänzt werden müssen, damit sich ihr ganzes Potenzial entfalten kann;
- Verzögerungen bei der Verwirklichung der Ziele von Lissabon durch Strukturreformen sowie durch eine geeignete Förderung der unternehmerischen Initiative, der Wettbewerbsbedingungen und der Innovation und durch die Bereitstellung von Wagniskapital und Garantie-mechanismen auf europäischer, nationaler und regionaler Ebene entgegengewirkt werden muss;

⁽¹⁾ Siehe Dok. 15287/03 COMPET 70 IND 171 MI 299 RECH 234 ECO 251 ECOFIN 382.

⁽²⁾ Siehe Dok. 15217/03 COMPET 69 IND 169 MI 296 RECH 231 ECOFIN 375 ECO 249.

⁽³⁾ Siehe Dok. 15036/03 COMPET 63 IND 165 MI 292 ECO 244.

⁽⁴⁾ Siehe Dok. 14793/03 COMPET 61 IND 159 MI 282 RECH 205.

⁽⁵⁾ Siehe Dok. 14584/03 RC 13 ECO 221.

- Bildung, lebenslanges Lernen, das Niveau der Qualifikation der Arbeitnehmer und die Qualität der Arbeitsergebnisse wichtige Faktoren für die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie sind;
- die EU und die Mitgliedstaaten eine hohe Produktivität und Wettbewerbsfähigkeit sowie Maßnahmen zur Erleichterung des Strukturwandels und der industriellen Modernisierung fördern und dabei den Herausforderungen und Chancen der Erweiterung Rechnung tragen müssen, damit die Wachstumsaussichten verbessert werden und auf diese Weise mehr Beschäftigung erreicht wird;

In Anbetracht dieser Erwägungen

5. FORDERT die europäische Industrie auf,

- ihre herausragende technologische und organisatorische Kompetenz einzusetzen, um ihre Wettbewerbsfähigkeit zu verbessern und Marktführerschaft zu erreichen, und zwar insbesondere durch erhöhte Investitionen in Forschung und technologische Entwicklung, Innovation und verbesserte Aus- und Fortbildung der Arbeitnehmer;
- die spezifischen Fähigkeiten und Kenntnisse von Arbeitnehmern und Unternehmen in den beitretenden Ländern für die Verbesserung der Stellung Europas auf den Weltmärkten zu nutzen;
- sich kontinuierlich anzupassen, um den Anforderungen des weltweiten Wettbewerbs gerecht zu werden;
- ihre soziale Verantwortung für die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie zu erfüllen;

6. FORDERT die Mitgliedstaaten und die Kommission AUF, in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen

- Strukturreformen und politische Maßnahmen durchzuführen, um unter Berücksichtigung des Prinzips der besseren Rechtsetzung ein Geschäftsklima herbeizuführen, das der unternehmerischen Initiative, der Innovation und der Wettbewerbsfähigkeit der Industrie förderlich ist;
- die Unternehmen anzuspornen, Investitionen, Innovation und Produktivität zu erhöhen, um Wachstum und Arbeitsplätze zu schaffen, unter anderem durch Wagniskapital und Cluster-Bildung sowie durch organisatorische Innovation;
- Initiativen zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Industrie insbesondere in der Weise fortzusetzen, dass den Bedürfnissen und Besonderheiten einzelner Industriezweige Rechnung getragen wird;
- die Methoden zur Anwendung von Folgenabschätzungen auf Vorschläge für Rechtsakte weiter zu verbessern;
- die Steigerung der Arbeitsproduktivität in der Industrie zu fördern;

- die Bemühungen zur Ausweitung netzgestützter Behördendienste fortzusetzen und die geschäftliche Nutzung des Internets zu fördern;
- die Bewältigung des industriellen Wandels unter anderem durch die Förderung von Zukunftsstudien zu erleichtern;
- auf freiwilliger Basis Innovationsziele als Ausgangspunkt für die regelmäßige Fortschrittsbewertung durch die Kommission festzulegen;
- nach einer entsprechenden Analyse Maßnahmen entweder auf dem Gebiet des Regelungsumfelds gemäß dem Prinzip der besseren Rechtsetzung oder auf dem Gebiet der Förderung von Forschung, Innovation und unternehmerischer Initiative zu ergreifen, und zwar gegebenenfalls unter Anwendung der Methode der offenen Koordinierung;

7. SIEHT DEM ERWARTUNGSVOLL ENTGEGEN, dass die Kommission Folgendes vorlegt:

- den in den Schlussfolgerungen vom 3. März 2003 genannten Aktionsplan für unternehmerische Initiativen⁽¹⁾;
- einen Aktionsplan für Innovation mit spezifischen Maßnahmen zur Mobilisierung von Ressourcen und mit Strategien zur Verbesserung der Innovationsleistung europäischer Unternehmen;
- eine Mitteilung im ersten Halbjahr 2004, in der im Hinblick auf eine positive Wirkung der EU-Politik auf die Wettbewerbsfähigkeit der Industrie über Folgemaßnahmen berichtet wird, insbesondere über die Anwendung der Industriepolitik auf spezifische Industriezweige, die Überwachung und die Frage der Entindustrialisierung;

8. VERPFLICHTET SICH, im Hinblick auf einen strukturierten Beitrag zur Frühjahrstagung des Europäischen Rates unter Hinweis auf vorrangige Aktionen folgende Punkte gründlich zu prüfen:

- die allgemeine Lage in Bezug auf die Wettbewerbsfähigkeit der EU und — in Zusammenarbeit mit der Kommission — Vorschläge, die wesentliche Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit haben;
- die Mitteilung der Kommission über ein integriertes Konzept für Wettbewerbsfähigkeit —

II. SEKTORBEZOGENE FRAGEN

1. EINGEDENK folgender Mitteilungen der Kommission:

- „Die Zukunft des Textil- und Bekleidungssektors in der erweiterten Europäischen Union“⁽²⁾;
- „LeaderSHIP 2015 — Die Zukunft der Schiffbau- und der Schiffsreparaturindustrie in Europa — Wettbewerbsfähigkeit durch Kompetenz“⁽³⁾;

⁽¹⁾ ABl. C 64 vom 18.3.2003.

⁽²⁾ Siehe Dok. 14314/03 COMPET 56 IND 149 MI 269 RECH 190 ECO 217 TEXT 17 WTO 115.

⁽³⁾ Siehe Dok. 15288/03 COMPET 71 IND 172 MI 300 RC 20 RECH 235 ECO 252 ECOFIN 383 WTO 131.

- „Ein kohärenter Rahmen für die Luft- und Raumfahrt — Reaktion auf den Bericht STAR 21“⁽¹⁾ —
2. WEIST HIN auf die Mitteilung der Kommission über „Industriepolitik in einem erweiterten Europa“⁽²⁾ sowie die Schlussfolgerungen des Rates vom 13. Mai 2003 über die „Industrielle Wettbewerbsfähigkeit in einem erweiterten Europa“⁽³⁾, in denen die Kommission unter anderem aufgefordert wurde, eine Wegskizze darüber zu erstellen, wie die Industriepolitik zur Erreichung der Lissabonner Ziele beitragen kann;
3. BEKRÄFTIGT, dass bei horizontalen politischen Konzepten der EU, mit denen darauf abgezielt wird, für die Wettbewerbsfähigkeit der Industrie günstige Rahmenbedingungen zu gewährleisten, den spezifischen Anforderungen und Gegebenheiten einzelner Industriezweige sowie kleiner und mittlerer Unternehmen — insbesondere neuer innovativer KMU — Rechnung getragen werden muss; ERKENNT AN, dass die Umsetzung der Europäischen Charta für Kleinunternehmen eine wichtige Rolle dabei spielt;
4. BEGRÜSST die bislang von der Kommission vorgeschlagenen Initiativen zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit in Europa, und zwar insbesondere in den nachstehend aufgeführten Industriezweigen einschließlich miteinander verknüpfter Sektoren, und erwartet weitere Mitteilungen der Kommission zu anderen wichtigen Industriezweigen;
- TEXTIL- UND BEKLEIDUNGSINDUSTRIE**
5. STELLT FEST, dass
- die Textil- und Bekleidungsindustrie von Chemiefasern bis hin zu industriellen und technischen Produkten einen wichtigen Gesamtbeitrag zu Beschäftigung, Produktion und Ausfuhr in der erweiterten Europäischen Union leisten wird und ferner besondere Auswirkungen auf die Wirtschaft bestimmter Regionen hat;
 - der europäische Textil- und Bekleidungssektor auf Dauer neuen Herausforderungen gegenübersteht, insbesondere der Abschaffung der Mengenbeschränkungen (Quoten) am 1. Januar 2005, einem fortdauernden Prozess der Umstrukturierung und Modernisierung sowie einem deutlichen Rückgang der Wirtschaftstätigkeit, der Produktion und der Beschäftigung;
 - die Textil- und Bekleidungsindustrie über ein großes Potenzial für Entwicklung und Innovation, für die Belegschaft, aus „Erfolgsgeschichten“ zu lernen sowie für die Fähigkeit, sich an veränderte Gegebenheiten anzupassen, verfügt;
6. BETONT die strategische Bedeutung des Zusammenspiels zwischen unterschiedlichen Maßnahmenbereichen wie Forschung und Entwicklung, Innovation, Informations- und Kommunikationstechnologie, Berufsbildung und Schutz der Rechte des geistigen Eigentums für die Stärkung eines wettbewerbsfähigen Industriezweigs, der nach wie vor für Beschäftigung sorgt;
7. WEIST DARAUF HIN,
- wie wichtig für die Wettbewerbsfähigkeit der Textil- und Bekleidungsindustrie der EU ein positiver handelspolitischer Rahmen ist, der einen offenen und fairen Handel — insbesondere einen besseren Zugang zu Märkten von Drittländern — ermöglicht;
 - dass von einem schnellen Inkrafttreten der Europa-Mittelmeer-Freihandelszone ein wichtiger Beitrag ausgehen könnte;
8. BETONT, dass es wichtig ist, die Bemühungen der Wirtschaftsbeteiligten um eine Stärkung der sozialen Verantwortung der Unternehmen zu unterstützen, und auf freiwilliger Basis einen „ethisch unbedenklichen Handel“ zu fördern, der sich beispielsweise auf eine entsprechende Kennzeichnung stützt;
9. BEGRÜSST die Absicht der Kommission, eine hochrangige Gruppe aus Vertretern der Mitgliedstaaten und Wirtschaftsbeteiligten einzusetzen, um zu erreichen, dass die Debatte über die gegenwärtige Lage und die Zukunft der Textil- und Bekleidungsindustrie in der erweiterten EU und über etwaige Initiativen und Empfehlungen zur Erleichterung der Anpassung des Industriezweigs an die bevorstehenden Problemstellungen belebt wird —

In Anbetracht dieser Erwägungen:

10. FORDERT die Mitgliedstaaten AUF, im Einklang mit der gesamten Gemeinschaftspolitik geeignete Schritte zu unternehmen, damit der europäische Textil- und Bekleidungssektor unter anderem durch Forschung sowie Fort- und Weiterbildung den Anforderungen gerecht werden kann;
11. FORDERT die Kommission AUF, den Rat regelmäßig über die Ergebnisse der Beratungen der hochrangigen Gruppe über den Textil- und Bekleidungssektor zu unterrichten und zum ersten Mal vor Ende Juli 2004 über für angemessen erachtete Initiativen auf diesem Gebiet, die die Form eines Aktionsplans haben können, Bericht zu erstatten;

SCHIFFBAU

12. ERKENNT FOLGENDES AN:

- die strategische Dimension der Schiffbau- und der Schiffsreparaturindustrie für Europa insbesondere im Hinblick auf den Handel mit Fertigwaren für die Einfuhr und die Ausfuhr, Beschäftigungsmöglichkeiten einschließlich der Beschäftigungsmöglichkeiten in der Schiffsausrüstungsindustrie, Verteidigungsbedürfnisse, die Wettbewerbsfähigkeit von Häfen und Seeverkehraktivitäten in Europa, die Entwicklung fortgeschrittener Technologien und die Bewahrung von Fachwissen;

⁽¹⁾ Siehe Dok. 13705/03 COMPET 49 IND 140 RECH 176 TRANS 263 POLARM 24.

⁽²⁾ Siehe Dok. 5078/03 IND 1 ECO 2.

⁽³⁾ ABl. C 149 vom 26.6.2003.

- die wichtige Rolle, die die europäische Schiffbauindustrie zusammen mit Gemeinschaftsorganen und den Mitgliedstaaten bei der Verbesserung der Sicherheit auf See und des weltweiten Umweltschutzes unter Förderung des Zusammenwirkens der Verkehrsträger durch die entsprechenden Instrumente und Programme sowie im Hinblick auf den erfolgreichen Ausbau des Kurzstreckenseeverkehrs spielen sollte;
 - die Tatsache, dass Handelsverzerrungen und Überkapazitäten nach wie vor den Weltmarkt für Schiffbau beeinträchtigen;
13. BETONT, dass die EU einen politischen Ansatz beibehalten sollte, der auf die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Industrie auf diesem Gebiet abstellt; es bedarf besonderer Anstrengungen

- zur Entwicklung und Harmonisierung der Regelungen und Bestimmungen, die Auswirkungen auf den europäischen Verteidigungsmarkt haben;
- betreffend Regelungen der EU über staatliche Beihilfen für Investitionen in Innovation; auf diesem Gebiet sollten die besonderen Gegebenheiten der Schiffbauindustrie berücksichtigt werden, um die Durchführung von praxisgerechten und wirksamen Programmen zu ermöglichen, die die Führungsposition der europäischen Industrie im Technologiebereich erhalten sollen;
- im Hinblick auf die uneingeschränkte Nutzung der Möglichkeiten der Mitgliedstaaten zur wirkungsvollen Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation;
- zum Schutz der Rechte des geistigen Eigentums durch die Mitgliedstaaten und die Industrie durch umfassende Nutzung des bestehenden Instrumentariums sowie durch Prüfung der Möglichkeit, die Durchsetzung der für den Schiffbau geltenden internationalen Patentbestimmungen zu verbessern;
- zur Erleichterung eines Konsolidierungsprozesses unter den europäischen Unternehmen durch Schaffung geeigneter Rahmenbedingungen durch die Mitgliedstaaten und die Kommission;
- zur Förderung von Konzepten, die auf eine bessere Zusammenarbeit zwischen Marine- und Zivilschiffbauindustrie in Europa abstellen und sich auf Marktmechanismen stützen, an denen Unternehmen auf den Gebieten Handelsschiffbau, Militärschiffbau und Schiffsausrüstung beteiligt sind;
- zur Analyse und zur Erfüllung neuer Anforderungen an berufliche Fähigkeiten, idealerweise im Rahmen des sozialen Dialogs innerhalb des Industriezweigs —

In Anbetracht dieser Erwägungen:

14. FORDERT die Mitgliedstaaten AUF, im Einklang mit der gesamten Gemeinschaftspolitik geeignete Schritte zu unternehmen, damit der europäische Schiffbausektor die Herausforderungen bewältigen kann;

15. FORDERT die Kommission AUF,

- ihre Bemühungen im Rahmen von WTO und OECD fortzusetzen, um weltweit einen fairen Wettbewerb in der Schiffbauindustrie zu erreichen;
- die Auswirkungen des Auslaufens der befristeten Schutzmaßnahmen auf den Schiffbau zu prüfen, und zwar insbesondere im Zusammenhang mit dem Terminplan für das Streitbeilegungsverfahren der WTO;
- den Rat regelmäßig über die Ergebnisse der Initiative LeaderSHIP 2015 zu unterrichten und vor Ende 2004 über die Durchführung seiner Empfehlungen Bericht zu erstatten;
- zusammen mit der Schiffbauindustrie zu prüfen, ob eine europäische Einrichtung wie z. B. die Europäische Investitionsbank eine Führungsrolle bei der Finanzierung von Schiffbauprojekten vor und nach der Auslieferung einnehmen könnte;

LUFT- UND RAUMFAHRTINDUSTRIE

16. ERKENNT AN, dass die Luft- und Raumfahrtindustrie

- zentrale Fähigkeiten und Technologien hervorbringt und fördert, eine wichtige Triebfeder für Innovation ist und dazu beiträgt, die weltweite Wettbewerbsfähigkeit in einem breiten Spektrum von Erzeugnissen auf Handelsmärkten und strategischen Märkten zu erhalten;
- mehrere Segmente wie zivile Luftfahrt, Verteidigung und Raumfahrt vereint und dass für wichtige Marktsegmente eine stärkere europäische Dimension erforderlich ist, damit die Wettbewerbsfähigkeit erhöht wird;

17. BETONT, dass Folgendes erforderlich ist:

- ein vereintes Konzept von Industrie und öffentlichen Stellen zur Erhaltung und Weiterentwicklung der europäischen Raumfahrtindustrie, wobei auf die guten Fortschritte hinzuweisen ist, die im Zusammenhang mit Galileo und der globalen Umwelt- und Sicherheitsüberwachung (GMES) sowie mit dem Ausbau der Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Weltraumorganisation und der Europäischen Union erzielt wurden;
- eine bessere Koordinierung zwischen zivilen und verteidigungsbezogenen Luftfahrtprogrammen auf europäischer Ebene sowie eine effiziente Zuweisung von Ressourcen;
- eine in vollem Umfang einsatzbereite Europäische Agentur für Flugsicherheit (EASA), um die EU mit einem geeigneten Regelungsumfeld zu versehen, das ihren internen und internationalen Bedürfnissen gerecht wird;
- eine Verbesserung des Technologietransfers insbesondere für KMU, die als Unterlieferanten auftreten;

18. BEGRÜSST die von der Kommission in Aussicht genommene vorbereitende Maßnahme zur sicherheitsrelevanten Forschung und NIMMT KENNTNIS von den gegenwärtigen Beratungen im Hinblick auf die geplante Schaffung einer zwischenstaatlichen Stelle für die Bereiche Entwicklung der Verteidigungsfähigkeiten, Forschung, Beschaffung und Rüstung —

In Anbetracht dieser Erwägungen:

19. FORDERT die Mitgliedstaaten und die Kommission AUF, in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen

- in Zusammenarbeit mit der ESA die gegenwärtigen Bemühungen fortzusetzen, um eine in sich schlüssige europäische Raumfahrtpolitik zu konzipieren, und dabei dem Rahmenabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Weltraum-

organisation und dem Aktionsplan für die Durchführung der europäischen Raumfahrtpolitik⁽¹⁾ Rechnung zu tragen;

- die gegenwärtigen Anstrengungen fortzusetzen, mit denen erreicht werden soll, dass die Europäische Agentur für Flugsicherheit in vollem Umfang einsatzbereit wird;
- die Schritte zu unternehmen, die gegebenenfalls erforderlich sind, um weiterhin die Einrichtung der Stelle für die Bereiche Entwicklung der Verteidigungsfähigkeiten, Forschung, Beschaffung und Rüstung zu unterstützen; hierzu gehört gegebenenfalls auch die Fortsetzung der in Zusammenarbeit mit der Kommission unternommenen Bemühungen der Mitgliedstaaten um die Schaffung eines international wettbewerbsfähigen EU-Marktes auf dem Gebiet der Verteidigung.

⁽¹⁾ Siehe Dok. 14886/03 RECH 211 COMPET 62 IND 164 TRANS 293 POLARM 36.

ENTSCHLIESSUNG DES RATES

vom 27. November 2003

über den gleichberechtigten Zugang von Frauen und Männern zur Wissensgesellschaft und deren gleichberechtigte Teilhabe an der Wissensgesellschaft mit Blick auf Wachstum und Innovation

(2003/C 317/03)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

1. UNTER HINWEIS AUF

die Tatsache, dass eine der Zielsetzungen der Europäischen Union darin besteht, bei allen ihren Tätigkeiten Ungleichheiten zu beseitigen und die Gleichstellung von Frauen und Männern zu fördern,

die Lissabonner Strategie, bei der das Augenmerk darauf gelenkt wurde, wie wichtig es ist, allen Bürgern die Fähigkeiten zu vermitteln, die für das Leben und das Arbeiten in der Wissensgesellschaft erforderlich sind, sowie darauf, dass die gegenwärtige Beschäftigungsquote der Frauen angehoben werden muss,

die Tagungen des Europäischen Rates in Brüssel (März 2003), Sevilla, Barcelona und Nizza, auf denen entsprechend

- die Intensivierung der Umsetzung, Koordinierung und Weiterführung der Maßnahmen zur durchgängigen Berücksichtigung der Gleichstellung von Frauen und Männern in der Europäischen Union BEGRÜSST und gefordert WURDE, dass im Rahmen der beschäftigungspolitischen Leitlinien unter anderem auf die Aspekte unternehmerische Initiative und Gleichstellung von Männern und Frauen eingegangen werden sollte,

- die Ziele des Aktionsplans der Kommission „eEurope 2005 — Eine Informationsgesellschaft für alle“ BEKRÄFTIGT WURDEN und somit darauf hingewiesen wurde, dass den Arbeitnehmern die für die Wissensgesellschaft notwendigen Schlüsselqualifikationen vermittelt werden müssen,

- der Rat AUFGEFORDERT WURDE, zu gewährleisten, dass alle Bürger — vor allem Bevölkerungsgruppen wie arbeitslose Frauen — über grundlegende Qualifikationen, insbesondere im Bereich der IKT, verfügen, und

— UNTERSTRICHEN WURDE, dass das Europäische Sozialmodell die Bekämpfung jeglicher Form der Diskriminierung einschließt, dass die Gleichstellung von Männern und Frauen am Arbeitsplatz den Wandel zur wissensbasierten Wirtschaft unterstützen muss und dass mehr und bessere Arbeitsplätze der Schlüssel zur sozialen Integration sind,

die Entschließung des Rates vom Juni 2001 zu Wissenschaft und Gesellschaft und zu Frauen in der Wissenschaft⁽¹⁾, in der die Kommission ersucht wurde, ihre Anstrengungen zur Förderung der Rolle der Frauen in Wissenschaft und Technologie fortzusetzen und zu verstärken, und zwar insbesondere im Rahmen des Sechsten Rahmenprogramms,

die Schlussfolgerungen des Rates vom März 2003 zur Förderung des Unternehmertums und kleiner Unternehmen⁽²⁾, in denen betont wurde, dass die Unternehmerinnen ermutigt werden müssen, damit mehr neue innovative und wettbewerbsfähige Unternehmen geschaffen werden,

die Schlussfolgerungen des Rates vom Mai 2003 über die Anpassung der Politik im Bereich des elektronischen Geschäftsverkehrs an ein sich wandelndes Umfeld⁽³⁾, in denen betont wurde, dass Lücken bei den digitalen Fertigkeiten verkleinert und geschlossen werden und die verfügbaren potenziellen Arbeitskräfte in ihrer Gesamtheit einzbezogen werden müssen, wobei insbesondere Maßnahmen gegen die starke Unterrepräsentierung von Frauen bei IKT-Arbeitskräften erforderlich sind,

⁽¹⁾ ABl. C 199 vom 14.7.2001, S. 1.

⁽²⁾ ABl. C 64 vom 18.3.2003, S. 6—8.

⁽³⁾ ABl. C 149 vom 26.6.2003, S. 7—9 und Dok. 9857/03.

die Entschließung des Rates vom Juli 2003 zum Sozial- und Humankapital⁽¹⁾, in der hervorgehoben wurde, dass etwas getan werden sollte, um die bestehende Kluft zwischen den Geschlechtern bei der Ausbildung, auf dem Arbeitsmarkt und bei der Nutzung von IKT zu überwinden, und dass es gilt, mehr Frauen dazu zu ermutigen, höhere Studien in Fächern mit Bezug zur Informationsgesellschaft zu absolvieren,

die Schlussfolgerungen der VN-Frauenrechtskommission vom 14. März 2003, in denen festgestellt wurde, dass es von wesentlicher Bedeutung ist, sich schwerpunktmäßig mit den geschlechtsspezifischen Dimensionen der IKT zu beschäftigen, um zu verhindern, dass die digitale Revolution nachteilige Auswirkungen auf dem Gebiet der Gleichstellung der Geschlechter hat,

2. IN DER ERKENNTNIS,

dass die Gleichstellung von Männern und Frauen eine wichtige Rolle dafür spielen kann, dass ein Beitrag zur Erreichung des Ziels der Lissabonner Strategie geleistet wird, die Europäische Union zum wettbewerbsfähigsten und dynamischsten wissensbasierten Wirtschaftsraum in der Welt zu machen — einem Wirtschaftsraum, der fähig ist, ein dauerhaftes Wirtschaftswachstum mit mehr und besseren Arbeitsplätzen und einem größeren sozialen Zusammenhalt zu erzielen, und dass die Sozialpartner und NRO eine Schüsselrolle dabei spielen können, die geschlechtsspezifischen Ungleichheiten und die digitale Kluft zu überwinden,

3. UNTER HERVORHEBUNG DESSEN,

dass die gleichberechtigte Teilhabe von Männern und Frauen an der Wissensgesellschaft gefördert werden muss, wobei folgende Aspekte besonders zu beachten sind:

- Fertigkeiten für die Wissensgesellschaft
- Beschäftigung, Forschung, Innovation und Unternehmergeist
- soziale und regionale Integration.

4. ERSUCHT die Mitgliedstaaten,

in allgemeiner Hinsicht

- mehr Möglichkeiten zu schaffen im Hinblick auf die Erlangung der Gleichstellung von Männern und Frauen und die Mitgestaltungsmacht der Frauen in Wirtschaft, Politik und Gesellschaft im Zusammenhang mit einer umfassenderen Anwendung der IKT einschließlich Infrastrukturen, wie auch — in Anbetracht dessen, dass Frauen in großem Ausmaß IKT- und Multimedia-Konsumenten und -nutzer sind — ihre Teilnahme auf allen Ebenen der Produktion, der Forschung und der Innovation und ihren Einfluss darauf weiter zu fördern;
- bei der nationalen Politikgestaltung im IKT-Bereich unter anderem bei der Konzeption und Umsetzung von Initiativen im Bereich der netzgestützten Behördendienste, Geschlechterperspektiven zu berücksichtigen, und dafür zu sorgen, dass Frauen frühzeitig und uneingeschränkt

daran beteiligt werden, sowie in diesem Zusammenhang den Bedürfnissen der schutzbedürftigen Gruppen Rechnung zu tragen;

in Bezug auf die Qualifikationen für die Wissensgesellschaft

- zu evaluieren, ob die Bemühungen hinsichtlich der bereits eingeleiteten Maßnahmen und Initiativen zur Behebung der derzeitigen Unterrepräsentierung von Frauen in IKT-bezogenen Bildungs- und Ausbildungsgängen verstärkt werden müssen, unter anderem dadurch, dass diese auf allen Ebenen angepasst werden, um den Erfordernissen der weiblichen Lernenden Rechnung zu tragen, und dass Forschungsarbeiten über die Nutzung der IKT durch Frauen, darunter insbesondere ihr Informationsbedarf und ihre einschlägigen Interessen, unterstützt werden;
- zu prüfen, ob es nützlich wäre, Initiativen zu verstärken, die zum Beispiel in Form von Sensibilisierungskampagnen und Computerkompetenz-Kursen schon in den Frühphasen des Bildungswegs einsetzen und darauf abzielen, bestimmte Grundhaltungen herauszubilden und gegen negative Klischeevorstellungen vorzugehen, und bei denen besonderes Augenmerk auf Frauen in benachteiligten Bevölkerungsgruppen und geografischen Gebieten zu richten ist;

in Bezug auf die Bereiche Beschäftigung, Forschung, Innovation und Unternehmergeist

- unter anderem durch Nutzung der Strukturfonds die auf die IKT-Ausbildung von Frauen gerichteten Initiativen weiter auszubauen, insbesondere hinsichtlich des Eintritts und des Wiedereinstiegs in den Arbeitsmarkt und in Bezug auf die Umschulung, und zwar auch durch Ausschöpfung des zusätzlichen Nutzens, der sich aus Partnerschaften zwischen dem privaten und dem staatlichen Sektor und aus der Beteiligung der Kommunen und dem Einsatz der digitalen Netze ergibt;
- angemessene Arbeitsgestaltungsregelungen und neue Wege zur Vereinbarung von Arbeits- und Familienleben sowohl für Männer als auch für Frauen zu fördern, um gegen die niedrigen Repräsentations- und Verbleibsquoten von Frauen im IKT-Sektor sowie in der Forschung und der technologischen Entwicklung anzugehen;
- auf eine stärkere Beteiligung der Frauen an forschungsgestützten Tätigkeiten und Unternehmen als ein Instrument der Innovationsförderung hinzuwirken;
- insbesondere durch Sensibilisierungskampagnen und Hilfen für junge Unternehmen dazu zu ermutigen, dass Frauen Unternehmen gründen und den bereits eingeleiteten Ausbau von Unternehmen weiterführen, insbesondere in den wissensintensiven Sektoren, wie auch dazu, dass Frauen und Männer gleichberechtigt an Politikgestaltungs- und Entscheidungsprozessen im IKT- und Mediensektor teilhaben;

⁽¹⁾ ABl. C 175 vom 24.7.2003, S. 3.

- in Bezug auf die soziale und regionale Integration
- besonderes Augenmerk auf die Frauen in allen von digitaler Ausgrenzung bedrohten Bevölkerungsgruppen zu richten, um ihre Teilnahme am sozialen Leben und Erwerbsleben in der Wissensgesellschaft auszubauen;
 - die Möglichkeiten auszuschöpfen, die durch neue Technologien für die Integration und die Wirtschaftsentwicklung benachteiligter Regionen geboten werden, und zwar unter anderem dadurch, dass die Möglichkeiten zur Vereinbarung von Arbeits- und Familienleben sowohl für Männer als auch für Frauen beispielsweise im Wege der Fernarbeit verbessert werden;
 - anzuerkennen, dass der Einrichtung geeigneter Infrastrukturen, wozu auch Breitbandverbindungen gehören, und der Schaffung von Möglichkeiten für einen gleichberechtigten Zugang von Frauen und Männern zu angemessener Erstausbildung und „eLearning“ große Bedeutung zukommt, und zwar insbesondere hinsichtlich der Entwicklung von abgelegenen und dünn besiedelten Gebieten;
5. VERMERKT, dass die Sozialpartner bereits entsprechende Zusagen gemacht haben, und EMPFIEHLT ihnen, besonders darauf zu achten, dass
- die auf die Wissensgesellschaft ausgerichtete Bildung und Ausbildung von Frauen und Männern verbessert sowie ein gleichberechtigter Zugang dazu geboten wird,
 - die Zusammenarbeit mit dem Bildungswesen im Hinblick darauf verstärkt wird, den Übergang in die Arbeitswelt zu erleichtern und das lebensbegleitende Lernen zu fördern,
 - familienfreundliche Formen der Arbeitsgestaltung entwickelt werden, so dass Männer und Frauen Arbeits- und Familienleben miteinander vereinbaren können, wo durch die Mitwirkung und ein dauerhafterer Verbleib von Frauen im IKT-Sektor erleichtert wird,
 - die Unternehmen ihre soziale Verantwortung für die Gleichstellung von Frauen und Männern in der Wissensgesellschaft wahrnehmen;
6. ERSUCHT die Kommission,
- bei ihren bereits eingeleiteten Maßnahmen und Initiativen den oben dargelegten drei Bereichen und ihren Einzelaspekten besondere Aufmerksamkeit zu schenken;
 - in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten zu beobachten, welche Fortschritte auf diesem Gebiet zu verzeichnen sind, und weiterhin die verschiedenen Gründe für die bestehenden Diskrepanzen sowie entsprechende Lösungsmöglichkeiten zu untersuchen, wozu auch die Erhebung und Verbreitung von Informationen über bewährte Praktiken gehört;
 - den Ausbau von Partnerschaften unter den maßgebenden Akteuren, einschließlich der Zivilgesellschaft, voranzutreiben, damit die Mitwirkung der Frauen in der Wissensgesellschaft erleichtert wird;
 - in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und unter Vermeidung unnötiger administrativer Mehrbelastung im Hinblick auf verschiedene Aspekte der Wissensgesellschaft eine Statistik mit geschlechtsspezifischer Aufschlüsselung sowie eine Statistik betreffend die Gleichstellung von Frauen und Männern zu entwickeln, entsprechende Daten zu sammeln und diese zu veröffentlichen;
 - über die Fortschritte bei der Initiative „Frauen in der Forschung“ vor dem Hintergrund von Forschung, Entwicklung, Innovation und unternehmerischer Initiative Bericht zu erstatten.

KOMMISSION

Euro-Wechselkurs (¹)

29. Dezember 2003

(2003/C 317/04)

1 Euro =

	Währung	Kurs		Währung	Kurs
USD	US-Dollar	1,2499	LVL	Lettischer Lat	0,6689
JPY	Japanischer Yen	133,68	MTL	Maltesische Lira	0,4312
DKK	Dänische Krone	7,4437	PLN	Polnischer Zloty	4,6796
GBP	Pfund Sterling	0,704	ROL	Rumänischer Leu	40 723
SEK	Schwedische Krone	9,0891	SIT	Slowenischer Tolar	236,83
CHF	Schweizer Franken	1,5587	SKK	Slowakische Krone	41,16
ISK	Isländische Krone	89,50	TRL	Türkische Lira	1 766 109
NOK	Norwegische Krone	8,434	AUD	Australischer Dollar	1,6801
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	CAD	Kanadischer Dollar	1,6315
CYP	Zypern-Pfund	0,58606	HKD	Hongkong-Dollar	9,704
CZK	Tschechische Krone	32,508	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,9248
EEK	Estnische Krone	15,6466	SGD	Singapur-Dollar	2,1289
HUF	Ungarischer Forint	260,63	KRW	Südkoreanischer Won	1 497,19
LTL	Litauischer Litas	3,4523	ZAR	Südafrikanischer Rand	8,3786

(¹) Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

Euro-Wechselkurs (¹)**24. Dezember 2003**

(2003/C 317/05)

1 Euro =

	Währung	Kurs		Währung	Kurs
USD	US-Dollar	1,2407	LVL	Lettischer Lat	0,6665
JPY	Japanischer Yen	133,12	MTL	Maltesische Lira	0,4307
DKK	Dänische Krone	7,443	PLN	Polnischer Zloty	4,6694
GBP	Pfund Sterling	0,70175	ROL	Rumänischer Leu	40 485
SEK	Schwedische Krone	9,0905	SIT	Slowenischer Tolar	236,81
CHF	Schweizer Franken	1,559	SKK	Slowakische Krone	41,16
ISK	Isländische Krone	89,66	TRL	Türkische Lira	1 770 408
NOK	Norwegische Krone	8,4198	AUD	Australischer Dollar	1,6727
BGN	Bulgarischer Lew	1,9553	CAD	Kanadischer Dollar	1,6349
CYP	Zypern-Pfund	0,58575	HKD	Hongkong-Dollar	9,635
CZK	Tschechische Krone	32,64	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,9181
EEK	Estnische Krone	15,6466	SGD	Singapur-Dollar	2,1185
HUF	Ungarischer Forint	260,36	KRW	Südkoreanischer Won	1 488,41
LTL	Litauischer Litas	3,4521	ZAR	Südafrikanischer Rand	8,4762

(¹) Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

RAHMENBESTIMMUNGEN FÜR BEIHILFEN AN DEN SCHIFFBAU

(2003/C 317/06)

1. ALLGEMEINES

1. Seit Beginn der 70er Jahre des 20. Jahrhunderts wurde für die Beihilfen an den Schiffbau eine Reihe von Gemeinschaftsregelungen erlassen. Im Vergleich mit Wirtschaftszweigen, für die keine besonderen Regelungen gelten, sind die Regeln für den Schiffbau eine Mischung aus sowohl strengeren als auch mildernden Bestimmungen. Diese Rahmenbestimmungen enthalten neue Regeln zur Bewertung staatlicher Beihilfen an den Schiffbau, wenn die Verordnung (EG) Nr. 1540/98 des Rates vom 29. Juni 1998 zur Neuregelung der Beihilfen für den Schiffbau⁽¹⁾ am 31. Dezember 2003 ausläuft.

2. Es ist das Ziel dieser Rahmenbestimmungen, die Unterschiede in den Regeln für den Schiffbausektor und die übrigen Industriezweige weitestgehend aufzuheben und durch die Anwendung der allgemeinen, sektorübergreifenden Bestimmungen auch auf den Schiffbau die Gemeinschaftspolitik in diesem Bereich zu vereinfachen und transparenter zu gestalten.

3. Die Kommission ist sich jedoch bewusst, dass in ihrer Politik der Beihilfenkontrolle einige schiffbauspezifische Faktoren berücksichtigt werden sollten. Hierzu zählen:

- a) Überschüssige Kapazitäten, niedrige Preise und Verfälschungen des Handels auf dem Weltschiffbaumarkt;
- b) das Potenzial für die Verfälschung des Wettbewerbs durch staatlich geförderte Kredite für Schiffe als sehr große Kapitalgüter;
- c) die Tatsache, dass die Anwendung der Bestimmungen der Welthandelsorganisation (WTO) über unlautere Handelspraktiken im Schiffbausektor schwierig ist;
- d) das Bestehen von Übereinkommen in der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) im Schiffbausektor, insbesondere das OECD-Übereinkommen von 1998 über Leitlinien für öffentlich geförderte Exportkredite mit der Sektorabsprache über Exportkredite für Schiffe, das in der Gemeinschaft gemäß Entscheidung 2001/76/EG des Rates vom 22. Dezember 2000 zur Ersetzung der Entscheidung vom 4. April 1978 über die Anwendung bestimmter Leitlinien auf dem Gebiet öffentlich unterstützter Exportkredite⁽²⁾.

4. Gegenwärtig wird in der OECD an der Neufassung des Übereinkommens von 1994 über die Einhaltung normaler Wettbewerbsbedingungen in der Schiffbau- und Reparaturindustrie⁽³⁾, das nicht in Kraft getreten ist, gearbeitet. Diese Rahmenbestimmungen sollen dem Ergebnis der OECD-Arbeiten nicht vorgeihen und könnten geändert werden, falls eine Vereinbarung in der OECD erzielt wird.

5. Unter diesen besonderen Voraussetzungen werden mit diesen Rahmenbestimmungen neben der Vereinfachung der anwendbaren Regeln folgende Ziele verfolgt:

- a) Erhöhung der Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit der Werften in der EU vor allem durch die Förderung der Innovation;
- b) Erleichterung des Abbaus von wirtschaftlich nicht lebensfähigen Kapazitäten;
- c) Einhaltung der geltenden internationalen Verpflichtungen in den Bereichen Ausfuhrkredite und Entwicklungshilfe.

6. Um diese Ziele zu verwirklichen, sehen die Rahmenbestimmungen Maßnahmen in Bezug auf Innovationsbeihilfen, Stillegungsbeihilfen, Ausfuhrkredite als Entwicklungshilfe und Regionalbeihilfen vor.

7. Bestimmte Merkmale unterscheiden den Schiffbau von anderen Wirtschaftszweigen, wie z. B. kurze Produktionsserien, die Größe, der Wert und die Komplexität der hergestellten Einheiten und die Tatsache, dass Prototypen im Allgemeinen gewerbliech genutzt werden. Deshalb erhält der Schiffbau als einziger Sektor Innovationsbeihilfen. Beihilfen für die Innovation wurden mit der Verordnung (EG) Nr. 1540/98 eingeführt und waren als Anreiz vorgesehen, damit in berechtigten Fällen Risiken im Bereich der Technik eingegangen werden. Diese Bestimmung wurde jedoch nicht zufriedenstellend umgesetzt. Es besteht weiterhin Übereinstimmung, dass die besonderen Merkmale der Schiffbauindustrie die Aufrechterhaltung von sektorspezifischen Innovationsbeihilfen rechtfertigen. Unter Berücksichtigung der Schwierigkeiten bei der Anwendung der vorangehenden Vorschriften soll mit diesen Rahmenbestimmungen die Innovationsförderung verbessert werden.

8. Beihilfen für den Schiffbau, die Schiffsreparatur und den Schiffsumbau können für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar angesehen werden, wenn sie den Vorschriften dieser Rahmenbestimmungen entsprechen.

9. Diese Rahmenbestimmungen ergehen unbeschadet der vorläufigen Maßnahmen, die mit der Verordnung (EG) Nr. 1177/2002 des Rates vom 27. Juni 2002 zur Einführung befristeter Schutzmaßnahmen für den Schiffbau⁽⁴⁾ eingeführt wurden.

2. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

10. Im Sinne dieser Rahmenbestimmungen bezeichnet der Ausdruck:

- a) „Schiffbau“ den Bau in der Gemeinschaft von „seegängigen Handelsschiffen mit Eigenantrieb“;

⁽¹⁾ ABl. L 202 vom 18.7.1998, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 32 vom 2.2.2001, S. 1. Entscheidung geändert durch Entscheidung 2002/634/EG (ABl. L 206 vom 3.8.2002, S. 16).

⁽³⁾ ABl. C 375 vom 30.12.1994, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 172 vom 2.7.2002, S. 1.

- b) „Schiffsreparatur“ die in der Gemeinschaft durchgeführte Reparatur oder Instandsetzung von „seegängigen Handels Schiffen mit Eigenantrieb“;
- c) „Schiffsumbau“ den in der Gemeinschaft durchgeführten Umbau der „Seeschiffe mit Eigenantrieb“ von mindestens 1 000 BRZ, sofern er zu einer umfassenden Änderung des Ladeprogramms, des Rumpfes, des Antriebssystems oder der Fahrgastunterbringung führt;
- d) „seegängige Handelsschiffe mit Eigenantrieb“:
 - i) Schiffe von mindestens 100 BRZ für die Beförderung von Personen und/oder Gütern;
 - ii) Schiffe von mindestens 100 BRZ für die Durchführung von Sonderaufgaben (z. B. Schwimmbagger und Eisbrecher);
 - iii) Schlepper einer Leistung von mindestens 365 kW;
 - iv) Fischereifahrzeuge von wenigstens 100 BRZ bei Ausfuhrkrediten und Entwicklungshilfe entsprechend dem OECD-Übereinkommen von 1998 über Leitlinien für öffentlich unterstützte Exportkredite und der Sektorvereinbarung über Exportkredite für Schiffe oder jeglicher Vereinbarung über deren Änderung oder Ersetzung sowie den Gemeinschaftsregeln für staatliche Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor;
 - v) unfertige Gehäuse der unter Ziffer i) bis iv) genannten Schiffe, die freischwimmend und beweglich sind.

In diesem Sinne gilt ein Schiff als „Seeschiff mit Eigenantrieb“, wenn ihm sein ständiger Antrieb und seine Steuerung alle Merkmale der Hochseeetüchtigkeit verleihen. Hier von ausgenommen sind Militärschiffe (d. h. Kriegsschiffe und sonstige Angriffs- oder Verteidigungsfahrzeuge, die nach ihren grundlegenden strukturellen Merkmalen und ihren Fähigkeiten ausschließlich für militärische Zwecke bestimmt sind) und an sonstigen Schiffen ausschließlich für militärische Zwecke vorgenommene Änderungen oder Hinzufügungen, sofern es sich bei den Maßnahmen oder Verkehrungen an diesen Schiffen, den Änderungen oder Hinzufügungen nicht um verschleierte Maßnahmen zugunsten der gewerblichen Schiffbauindustrie handelt, die mit den Vorschriften über staatliche Beihilfen nicht zu vereinbaren sind;

- e) „verbundene Einheit“ eine natürliche oder juristische Person, die:
 - i) Eigentümerin eines Schiffbau-, Schiffsreparatur- oder Schiffsumbauunternehmens ist oder dieses kontrolliert, oder
 - ii) sich direkt oder indirekt durch Aktienbesitz oder auf andere Weise im Eigentum oder unter der Kontrolle eines Schiffbau-, Schiffsreparatur- oder Schiffsumbauunternehmens befindet.

Die Kontrolle liegt vor, wenn eine Person oder ein Unternehmen, die/das im Schiffbau, in der Schiffsreparatur oder im Schiffsumbau tätig ist, einen Anteil von mehr als 25 % an der jeweils anderen Person oder dem jeweils anderen Unternehmen besitzt.

- f) „Beihilfen“ die staatlichen Beihilfen gemäß Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag einschließlich Kreditsafitäten, Bürgschaften und Steuervergünstigungen.

3. ANWENDBARE BESTIMMUNGEN

3.1 Anwendungsbereich

11. Beihilfen für den Schiffbau sind staatliche Beihilfen, die einer Werft, einer verbundenen Einheit, einem Schiffseigner und Dritten direkt oder indirekt für den Bau, die Reparatur oder den Umbau von Schiffen gewährt werden.

3.2 Anwendung sektorübergreifender Bestimmungen

12. Grundsätzlich dürfen Beihilfen für den Schiffbau im Einklang mit den Artikeln 87 und 88 EG-Vertrag sowie sämtlichen auf dieser Grundlage erlassenen Rechtsvorschriften und Maßnahmen gewährt werden, einschließlich der nachstehenden Vorschriften:

- a) Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates vom 22. März 1999 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 93 des EG-Vertrags⁽¹⁾;
- b) Verordnung (EG) Nr. 68/2001 der Kommission vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf Ausbildungsbeihilfen⁽²⁾;
- c) Verordnung (EG) Nr. 69/2001 der Kommission vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf De-minimis-Beihilfen⁽³⁾;
- d) Verordnung (EG) Nr. 70/2001 der Kommission vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfe an kleine und mittlere Unternehmen⁽⁴⁾;
- e) Verordnung (EG) Nr. 1177/2002;
- f) Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten⁽⁵⁾;
- g) Gemeinschaftsrahmen für staatliche Umweltschutzbeihilfen⁽⁶⁾ und
- h) Gemeinschaftsrahmen für staatliche Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen⁽⁷⁾.

⁽¹⁾ ABl. L 83 vom 27.3.1999, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 10 vom 13.1.2001, S. 20.

⁽³⁾ ABl. L 10 vom 13.1.2001, S. 30.

⁽⁴⁾ ABl. L 10 vom 13.1.2001, S. 33.

⁽⁵⁾ ABl. C 288 vom 9.10.1999, S. 2.

⁽⁶⁾ ABl. C 37 vom 3.2.2001, S. 3.

⁽⁷⁾ ABl. C 45 vom 17.2.1996, S. 5.

3.3 Besondere Bestimmungen

13. Es gelten die nachstehenden durch die besonderen in Abschnitt 1 aufgeführten Faktoren begründeten Ausnahmen von dem in Artikel 3.2 dargelegten allgemeinen Grundsatz.

3.3.1 Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation

14. Beihilfen zur Deckung der Aufwendungen für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben von Schiffbau-, Schiffsreparatur- oder Schiffsumbauunternehmen können für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar angesehen werden, wenn sie gemäß den Regeln des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen oder einer Anschlussregelung gewährt werden.

15. Beihilfen für Innovationsmaßnahmen bestehender Schiffbau-, Schiffsreparatur- oder Schiffsumbauwerften können bis zu einer Höchstintensität von 20 % brutto für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar angesehen werden, sofern:

- a) sie sich auf die industrielle Anwendung innovativer Produkte und Verfahren beziehen, d. h. technisch neuer oder wesentlich verbesserter Produkte und Verfahren verglichen mit den fortgeschrittensten Produkten und Verfahren in der Gemeinschaft, wobei das Risiko eines technischen oder industriellen Fehlschlags gegeben sein muss;
- b) die Beihilfe auf die Förderung der Aufwendungen für Investitionen, Entwurfs-, Ingenieur- und Testtätigkeiten beschränkt ist, die sich direkt und ausschließlich auf den innovativen Teil des Vorhabens beziehen. Ausnahmsweise kommen zusätzliche Produktionskosten in Betracht, die zur Erprobung der technischen Innovation unbedingt erforderlich und auf den nötigen Mindestbetrag beschränkt sind.

3.3.2 Stilllegungsbeihilfen

16. Beihilfen zur Deckung der durch die völlige oder teilweise Stilllegung von Schiffbau-, Schiffsreparatur- oder Schiffsumbauunternehmen verursachten normalen Aufwendungen können für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar angesehen werden, wenn diese zu einem echten und endgültigen Kapazitätsabbau führen.

17. Für die Beihilfen nach Randnummer 16 kommen folgende Aufwendungen in Betracht:

- a) Zahlungen an entlassene oder vorzeitig in den Ruhestand getretene Arbeitnehmer;
- b) die Kosten für die Beratung von entlassenen oder zu entlassenden oder vorzeitig in den Ruhestand getretenen Arbeitnehmern einschließlich der von den Werften geleisteten Zahlungen zur Förderung der Gründung von Kleinunternehmen, die von den betreffenden Werften unabhängig sind und deren Tätigkeiten nicht überwiegend aus dem Schiffbau bestehen;

c) Zahlungen an Arbeitnehmer für Umschulungszwecke;

d) Aufwendungen zur Herrichtung der Werften, ihrer Gebäude, Anlagen und Infrastruktur für andere Zwecke als den Schiffbau.

18. Wenn Unternehmen den Schiffbau, die Schiffsreparatur oder den Schiffsumbau einstellen, können auch folgende Maßnahmen für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar gelten:

- a) Beihilfen eines von einem unabhängigen Berater ermittelten Betrages, der den höheren der folgenden zwei Werte nicht überschreitet: Den Restbuchwert der betreffenden Anlagen oder den über einen angenommenen Dreijahreszeitraum erzielbaren diskontierten Betriebsgewinn abzüglich der Vorteile, die dem geförderten Unternehmen aus der Stilllegung erwachsen;
- b) Beihilfen in Form von Darlehen oder Darlehensbürgschaften für Betriebskapital, das erforderlich ist, damit das Unternehmen angefangene Arbeiten zu Ende führen kann, sofern diese Beihilfen auf das erforderliche Mindestmaß beschränkt bleiben und ein wesentlicher Teil der Arbeiten bereits abgeschlossen ist.

19. Unternehmen, die Beihilfen für Teilstilllegungen erhalten, dürfen in den vergangenen zehn Jahren keine Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen erhalten haben. Sind seit der Gewährung der Rettungs- oder Umstrukturierungsbeihilfe mehr als zehn Jahre verstrichen, werden Teilstilllegungsbeihilfen von der Kommission nur unter außergewöhnlichen und unvorhersehbaren Umständen, die von dem Unternehmen nicht zu verantworten sind, genehmigt.

20. Höhe und Intensität der Beihilfen müssen in einem angemessenen Verhältnis zum Umfang der Stilllegungen stehen, wobei die Strukturprobleme der betreffenden Region und, bei der Umstellung auf andere Industrietätigkeiten, die für die neuen Tätigkeiten geltenden gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften und Regeln berücksichtigt werden.

21. Um die Endgültigkeit der beihilfegeforderten Stilllegungen nachzuweisen, gewährleistet der betreffende Mitgliedstaat, dass die entsprechenden Anlagen für einen Zeitraum von wenigstens zehn Jahren stillgelegt bleiben.

3.3.3 Beschäftigungsbeihilfen

22. Beihilfen zur Schaffung von Arbeitsplätzen, zur Einstellung benachteiligter oder behinderter Arbeitnehmer oder zur Deckung der Mehrkosten für die Beschäftigung benachteiligter oder behinderter Arbeitnehmer können für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar angesehen werden, wenn sie mit den Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 2204/2002 vom 12. Dezember 2002 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf Beschäftigungsbeihilfen⁽¹⁾ in Einklang stehen.

⁽¹⁾ ABL L 337 vom 13.12.2002, S. 3.

3.3.4 Ausfuhrkredite

23. Beihilfen für den Schiffbau in Form staatlich geförderter Kredite an in- oder ausländische Eigentümer oder an Dritte für den Bau oder Umbau von Schiffen können für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar gelten, wenn sie mit den Bestimmungen des OECD-Übereinkommens von 1998 über Leitlinien für öffentlich unterstützte Exportkredite und der Sektorvereinbarung über Exportkredite für Schiffe oder Folgevorschriften, die das Übereinkommen ändern oder ersetzen, in Einklang stehen.

3.3.5 Entwicklungshilfe

24. Beihilfen für den Schiffbau und den Schiffsumbau, die einem Entwicklungsland als Entwicklungshilfe gewährt werden, können für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar angesehen werden, wenn sie mit den einschlägigen Bestimmungen des OECD-Übereinkommens von 1998 über Leitlinien für öffentlich unterstützte Exportkredite oder Folgevorschriften, die das Übereinkommen ändern oder ersetzen, in Einklang stehen.

25. Die Kommission überzeugt sich davon, dass der Entwicklungsgehalt der vorgesehenen Beihilfe überprüft wurde, dass sie erforderlich ist und in den Anwendungsbereich des OECD-Übereinkommens von 1998 über Leitlinien für öffentlich unterstützte Exportkredite und der Sektorvereinbarung über Exportkredite für Schiffe oder Folgevorschriften, die das Übereinkommen ändern oder ersetzen, in Einklang stehen, fällt. Es müssen sich verschiedene Werften um den durch Entwicklungshilfe geförderten Auftrag bewerben können. Die einschlägigen Vergabevorschriften der Gemeinschaft müssen bei den Ausschreibungen beachtet werden.

3.3.6 Regionalbeihilfen

26. Regionalbeihilfen für den Schiffbau, die Schiffsreparatur oder den Schiffsumbau können nur dann für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar angesehen werden, wenn sie die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- Die Beihilfen werden für Investitionen zur Sanierung oder Modernisierung bestehender Werften gewährt, die nicht mit deren finanzieller Umstrukturierung verknüpft sind, um die Produktivität der vorhandenen Anlagen zu erhöhen;
- die Intensität der Beihilfen beträgt nicht mehr als 22,5 % in Regionen gemäß in Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe a) EG-Vertrag aufgeführt sind und dem von der Kommission für jeden Mitgliedstaat zur Gewährung von Regionalbeihilfen genehmigten Verzeichnis der Fördergebiete entsprechen;

- die Intensität der Beihilfe beträgt nicht mehr als 12,5 % bzw. die anwendbare Höchstgrenze für Beihilfen in Regionen in gemäß Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c) EG-Vertrag und dem von der Kommission für jeden Mitgliedstaat zur Gewährung von Regionalbeihilfen genehmigten Verzeichnis der Fördergebiete entsprechen;
- die Beihilfe ist auf die förderbaren Ausgaben gemäß der Definition in den anwendbaren gemeinschaftlichen Leitlinien für Regionalbeihilfen beschränkt.

4. ANMELDUNGSPFLICHT

27. Sämtliche Vorhaben zur Gewährung neuer Beihilfen für den Schiffbau, die Schiffsreparatur oder den Schiffsumbau im Rahmen einer Regelung oder als eine von einer Regelung nicht erfasste Einzelmaßnahme sind der Kommission zu melden, es sei denn, sie erfüllen die Voraussetzungen einer der Verordnungen, mit denen bestimmte Gruppen staatlicher Beihilfen von dem Erfordernis der vorherigen Anmeldung befreit sind.

5. ÜBERWACHUNG

28. Die Mitgliedstaaten unterbreiten der Kommission Jahresberichte über alle bestehenden Beihilferegelungen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 659/1999.

6. BEIHILFEN UNTERSCHIEDLICHER HERKUNFT

29. Die Höchstgrenzen gemäß diesen Rahmenbestimmungen gelten unabhängig davon, ob die Beihilfen ganz oder teilweise aus staatlichen oder aus gemeinschaftlichen Mitteln finanziert werden. Die in Anwendung dieser Rahmenbestimmungen genehmigten Beihilfen dürfen nicht mit anderen Formen staatlicher Beihilfen im Sinne von Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag oder mit einer anderen Form der Gemeinschaftsförderung kombiniert werden, wenn sich aus dieser Überschneidung der Beihilfen eine höhere als die in diesen Leitlinien festgelegte Intensität ergibt.

30. Wenn die Beihilfen verschiedenen Zwecken dienen und sie die gleichen förderbaren Kosten betreffen, ist die günstigste Höchstgrenze anwendbar.

7. ANWENDUNG DIESER RAHMENBESTIMMUNGEN

31. Diese Rahmenbestimmungen gelten vom 1. Januar 2004 bis spätestens 31. Dezember 2006. Sie können während dieser Zeit von der Kommission insbesondere zur Erfüllung ihrer internationalen Verpflichtungen überarbeitet werden.

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**(Sache COMP/M.3280 — Air France/KLM)**

(2003/C 317/07)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. Am 18. Dezember 2003 ist die Anmeldung eines Zusammenschlussvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1310/97⁽²⁾, bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das französische Unternehmen Société Air France („Air France“) erwirbt im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) der genannten Verordnung die Kontrolle über die Gesamtheit des niederländischen Unternehmens Koninklijke Luchtvaart Maatschappij NV („KLM“) auf der Basis eines empfohlenen Umtauschangebotes für KLM Anteile.
2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
 - Air France: eine weltweit operierende Fluggesellschaft;
 - KLM: eine weltweit operierende Fluggesellschaft.
3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass der angemeldete Zusammenschluss unter die Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 fällt. Ihre endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich allerdings vor.
4. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission durch Telefax (Nr. (32-2) 296 43 01 oder 296 72 44) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.3280 — Air France/KLM, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Kanzlei Fusionskontrolle
J-70
B-1049 Brüssel.

⁽¹⁾ ABl. L 395 vom 30.12.1989, S. 1; Berichtigung: ABl. L 257 vom 21.9.1990, S. 13.

⁽²⁾ ABl. L 180 vom 9.7.1997, S. 1; Berichtigung: ABl. L 40 vom 13.2.1998, S. 17.

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**(Sache COMP/M.3358 — Hogg Robinson/Kuoni)****Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall**

(2003/C 317/08)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. Am 18. Dezember 2003 ist die Anmeldung eines Zusammenschlussvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1310/97⁽²⁾, bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen Hogg Robinson plc („Hogg Robinson“, Vereinigtes Königreich), das von Schröder Ventures Ltd kontrolliert wird, erwirbt im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) der genannten Verordnung die Kontrolle über den Bereich Geschäftsreisen der Kuoni Reisen Holding AG durch den Kauf von Anteilsrechten an der Gesamtheit der Unternehmen Kuoni Geschäftsreisen AG (Schweiz), Kuoni Reisen Beteiligungs-GmbH (Deutschland), BTI Business Travel International Deutschland GmbH (Deutschland), Kuoni Geschäftsreisen GmbH (Österreich) und Kuoni Utazasi Iroda Kft (Ungarn) (zusammen „Kuoni Business“).

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Hogg Robinson: spezialisierter Dienstleistungserbringer für Unternehmen und deren Angestellte, der Outsourcing- und Beratungsdienste erbringt, z. B. im Bereich Geschäftsreisen,
- Kuoni Business: Dienstleistungen im Bereich Geschäftsreisen für Unternehmen.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass der angemeldete Zusammenschluss unter die Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 fällt. Ihre endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich allerdings vor. Gemäß der Mitteilung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren zur Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse nach Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates⁽³⁾ ist anzumerken, dass dieser Fall für eine Behandlung nach dem Verfahren, das in der Mitteilung dargelegt wird, in Frage kommt.

4. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission durch Telefax (Nr. (32-2) 296 43 01 oder 296 72 44) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.3358 — Hogg Robinson/Kuoni, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Kanzlei Fusionskontrolle
J-70
B-1049 Brüssel.

⁽¹⁾ ABl. L 395 vom 30.12.1989, S. 1; Berichtigung: ABl. L 257 vom 21.9.1990, S. 13.

⁽²⁾ ABl. L 180 vom 9.7.1997, S. 1; Berichtigung: ABl. L 40 vom 13.2.1998, S. 17.

⁽³⁾ ABl. C 217 vom 29.7.2000, S. 32.

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**(Sache COMP/M.3264 — AngloGold/Ashanti Goldfields)****Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall**

(2003/C 317/09)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. Am 17. Dezember 2003 ist die Anmeldung eines Zusammenschlussvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1310/97⁽²⁾, bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen AngloGold Limited („AngloGold“, Südafrika), das von Anglo American plc kontrolliert wird, erwirbt im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) der genannten Verordnung die Kontrolle über die Gesamtheit von Ashanti Goldfields Company Limited („Ashanti“, Ghana) durch Aktientausch.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- AngloGold: weltweite Goldförderung;
- Anglo American: weltweiter Bergbau und Bodenschätze (Gold, Platin, Diamanten, Kohle, Metalle, Mineralien und Forstprodukte);
- Ashanti: Goldförderung und -exploration in Ghana, Guinea, Tansania und Simbabwe; Platin-Exploration in Südafrika.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass der angemeldete Zusammenschluss unter die Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 fällt. Ihre endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich allerdings vor. Gemäß der Mitteilung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren zur Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse nach Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates⁽³⁾ ist anzumerken, dass dieser Fall für eine Behandlung nach dem Verfahren, das in der Mitteilung dargelegt wird, in Frage kommt.

4. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission durch Telefax (Nr. (32-2) 296 43 01 oder 296 72 44) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.3264 — AngloGold/Ashanti Goldfields, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Kanzlei Fusionskontrolle
J-70
B-1049 Brüssel.

⁽¹⁾ ABl. L 395 vom 30.12.1989, S. 1; Berichtigung: ABl. L 257 vom 21.9.1990, S. 13.

⁽²⁾ ABl. L 180 vom 9.7.1997, S. 1; Berichtigung: ABl. L 40 vom 13.2.1998, S. 17.

⁽³⁾ ABl. C 217 vom 29.7.2000, S. 32.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache COMP/M.3291 — Preem/Skandinaviska Raffinaderi)**

(2003/C 317/10)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Am 1. Dezember 2003 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn insofern als für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates. Der vollständige Text der Entscheidung ist nur auf Englisch erhältlich und wird nach Herausnahme eventuell darin enthaltener Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht. Er ist erhältlich

- auf Papier bei den Verkaufsstellen des Amtes für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (siehe letzte Umschlagseite);
- in Elektronikformat über die „CEN“-Version der CELEX-Datenbank unter der Dokumentennummer 303M3291. CELEX ist das EDV-gestützte Dokumentationssystem für Gemeinschaftsrecht.

Für mehr Informationen über CELEX-Abonnements wenden Sie sich bitte an folgende Stelle:

EUR-OP

Information, Marketing and Public Relations

2, rue Mercier

L-2985 Luxemburg

Tel.: (+352) 29 29-4 27 18, Fax: (+352) 29 29-4 27 09.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache COMP/M.3273 — First/Keolis/TPE JV)**

(2003/C 317/11)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Am 8. Dezember 2003 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn insofern als für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates. Der vollständige Text der Entscheidung ist nur auf Englisch erhältlich und wird nach Herausnahme eventuell darin enthaltener Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht. Er ist erhältlich

- auf Papier bei den Verkaufsstellen des Amtes für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (siehe letzte Umschlagseite);
- in Elektronikformat über die „CEN“-Version der CELEX-Datenbank unter der Dokumentennummer 303M3273. CELEX ist das EDV-gestützte Dokumentationssystem für Gemeinschaftsrecht.

Für mehr Informationen über CELEX-Abonnements wenden Sie sich bitte an folgende Stelle:

EUR-OP

Information, Marketing and Public Relations

2, rue Mercier

L-2985 Luxemburg

Tel.: (+352) 29 29-4 27 18, Fax: (+352) 29 29-4 27 09.

EUROPÄISCHE STELLE ZUR BEOBACHTUNG VON RASSISMUS UND FREMDENFEINDLICHKEIT

EUMC — FINANZKONTEN 2002

(2003/C 317/12)

Tabelle 1

EUMC — Ausführung des Haushaltsplans 2002

(EUR)

EINNAHMEN			AUSGABEN													
Herkunft der Einnahmen	Im endgültig festgestellten Haushaltplan des Haushaltjahrs ausgewiesene Einnahmen	Eingezogene Einnahmen	Zuweisung der Ausgaben	MITTEL DES ENDGÜLTIGEN HAUSHALTSPLANS					AUS DEM VORJAHR ÜBERTRAGENE MITTEL			VERFÜGBARE MITTEL (Haushaltplan 2002 und Haushaltsjahr 2001)				
				ausgewiesen	gebunden	ausgezahlt	übertragen	annulliert	Fortbestehende Mittelbindungen	ausgezahlt	annulliert	Mittel	gebunden	ausgezahlt	übertragen	annulliert
Zuschüsse der Gemeinschaft	6 100 000	4 320 000	Titel I Personal	2 695 500	2 602 971	2 415 640	187 331	92 529	67 371	61 095	6 276	2 762 871	2 602 971	2 476 736	187 331	98 804
Sonstige Zuschüsse	70 000		Titel II Verwaltung	483 500	437 194	376 949	60 245	46 306	151 530	149 853	1 677	635 030	437 194	526 802	60 245	47 982
Sonstige Einnahmen		42 817	Titel III Operative Tätigkeiten	2 991 000	2 919 804	1 685 574	1 234 229	71 197	1 180 682	1 136 889	43 793	4 171 682	2 919 804	2 822 463	1 234 229	114 990
Insgesamt	6 170 000	4 362 817	Insgesamt	6 170 000	5 959 969	4 478 164	1 481 805	210 031	1 399 583	1 347 838	51 745	7 569 583	5 959 969	5 826 001	1 481 805	261 776

NB: Wegen der gerundeten Beträge können sich bei den Summen Divergenzen ergeben.

Quelle: Angaben der Agentur/des Amtes — In diesen Tabellen sind die von der Agentur/vom Amt in ihrem/seinem Jahresabschluss ausgewiesenen Daten zusammenfassend dargestellt.

Tabelle 2

EUMC — Haushaltsrechnung für die Haushaltjahre 2002 und 2001

	(1 000 EUR)	
	2002	2001
Einnahmen		
Eigene Einnahmen		
Zuschüsse der Kommission	4 320	5 000
Verschiedene Einnahmen		
Kapitalerträge	43	46
Einnahmen insgesamt (a)	4 363	5 046
Ausgaben		
Personal — Titel I des Haushaltsplans		
Zahlungen	2 416	2 072
Übertragene Mittel	187	67
Sachausgaben — Titel II des Haushaltsplans		
Zahlungen	377	662
Übertragene Mittel	60	151
Operationelle Ausgaben — Titel III des Haushaltsplans		
Zahlungen	1 686	990
Übertragene Mittel	1 234	1 181
Ausgaben insgesamt (b)	5 960	5 123
Ergebnis des Haushaltjahres (c = a - b)	- 1 597	- 77
Aus dem Vorjahr übertragene Mittel	- 8	179
Aus dem Vorjahr übertragene und in Abgang gestellte Mittel	52	75
Im vorhergenden Haushalt Jahr nicht in Anspruch genommene wiederverwendete Mittel	151	0
Rückerstattungen an die Kommission	- 179	- 174
Wechselkursunterschiede	2	- 11
Saldo des Haushaltjahres	- 1 579	- 8

NB: Eventuelle Abweichungen zwischen den Gesamtbeträgen erklären sich aus der Rundung der Zahlen.

Quelle: EUMC.

Tabelle 3

EUMC — Vermögensübersicht am 31. Dezember 2002 und 2001

(1 000 EUR)

AKTIVA	2002	2001	PASSIVA	2002	2001
Sachanlagen			Kapitalkonten		
Grundstücke			Eigenmittel	183	385
Immobilien			Rückstellungen		
Anlagen und Mobiliar	234	245	Saldo des Haushaltjahres	- 1 579	- 8
Fahrzeuge					
DV-Ausstattung	141	85	Zwischensumme	- 1 396	377
Immaterielle Anlagewerte	70	55			
Anlagen im Bau					
Abschreibungen	- 262				
Zwischensumme	183	385	Kurzfristige Verbindlichkeiten		
Bestände			Kommission		
Büromaterial	0	0	Andere Beitragszahler (2)		
Kurzfristige Forderungen			Nicht automatische Mittelübertragungen	0	0
Zuschuss der Kommission	13		Automatisch übertragene Mittel	1 482	1 400
Andere zu erwartende Zuschüsse			Verschiedene Gläubiger	225	318
An Gemeinschaftseinrichtungen gezahlte Vorschüsse (1)			Gehaltsabzüge		
Sonstige Vorschüsse	1	3	MwSt./andere Abgaben	507	488
Zu erwartende MwSt-Rückerstattung	541	454	Kundenvorschüsse		
Einziehungsanordnungen			Zwischensumme	2 214	2 206
Verschiedene Schuldner	66	2			
Zwischensumme	621	459			
Kassenkonten			Übergangskonten		
Banken	113	2 029	Einnahmen zur Wiederverwendung	99	291
Kasse			Verzögerte Einnahmen		
Zahlstelle		1	Zwischensumme	99	291
Zwischensumme	113	2 030			
Übergangskonten			Passiva insgesamt	917	2 874
Aktiva insgesamt	917	2 874			

(1) z. B. Übersetzungszentrum für die Einrichtungen der EU oder Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften.

(2) z. B. Nicht-Mitgliedstaaten der EU.

NB: Eventuelle Abweichungen zwischen den Gesamtbeträgen erklären sich aus der Rundung der Zahlen.

Quelle: EUMC

Tabelle 4

EUMC — Cashflow-Analyse für das Haushaltsjahr 2002

(1 000 EUR)

Stand zum 31. Dezember 2001	
Banken	2 029
Kasse	
Zahlstelle	1
(a) Gesamt	2 030
Tatsächliche Einnahmen im Haushaltsjahr 2002	
Haushaltseinnahmen	4 363
Einnahmen außerhalb des Haushaltsplans	164
(b) Gesamt	4 527
Tatsächliche Ausgaben im Haushaltsjahr 2002	
Haushaltsausgaben	5 966
Ausgaben außerhalb des Haushaltsplans	478
(c) Gesamt	6 444
Stand zum 31. Dezember 2002	
Banken	113
Kasse	
Zahlstelle	
(d) = (a + b - c) Insgesamt	113

NB: Wegen der gerundeten Beträge können sich bei den Summen Divergenzen ergeben.
Quelle: EUMC.

III

(Bekanntmachungen)

KOMMISSION

Bekanntmachung einer Ausschreibung über die Kürzung des Zolls für die Einfuhr von Mais aus Drittländern

(2003/C 317/13)

I. GEGENSTAND

1. Es wird eine Ausschreibung bezüglich der Kürzung des Zolls für die Einfuhr von Mais der Unterposition 1005 90 00 der Kombinierten Nomenklatur aus Drittländern durchgeführt.
2. Die Menge, auf die sich die Festsetzung der Kürzung des Einfuhrzolls beziehen kann, beträgt 250 000 Tonnen.
3. Die Ausschreibung erfolgt gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2315/2003 der Kommission ⁽¹⁾.

II. FRISTEN

1. Die Angebotsfrist für die erste wöchentliche Ausschreibung beginnt am 2. Januar 2004 und endet am 8. Januar 2004 um 10 Uhr.
2. Für die darauf folgenden wöchentlichen Ausschreibungen beginnt die Frist für die Einreichung der Angebote am Freitag jeder Woche und endet am Donnerstag der folgenden Woche um 10 Uhr.

Diese Bekanntmachung wird nur zur Eröffnung dieser Ausschreibung veröffentlicht. Soweit sie nicht geändert oder ersetzt wird, gilt sie für alle während der Gültigkeitsdauer dieser Ausschreibung erfolgenden wöchentlichen Ausschreibungen.

Für die Wochen, in denen der Verwaltungsausschuss nicht zusammentritt, wird die Einreichung von Angeboten ausgesetzt.

III. ANGEBOTE

1. Die schriftlichen Angebote müssen spätestens zu den unter Ziffer II genannten Tagen und Uhrzeiten entweder durch Hinterlegung gegen Empfangsbestätigung oder durch eingeschriebenen Brief, Fernschreiben, Telefax oder Telegramm bei der nachstehenden Anschrift eingehen:

Ministério das Finanças

Direcção Geral das Alfândegas e Impostos Especiais sobre o Consumo
Terreiro do Trigo — Edifício da Alfândega
P-1149-060 Lisboa
Télecopieur (351) 218 81 42 61
Tél. (351) 218 81 42 63.

Die nicht durch Fernschreiben, Telefax oder Telegramm eingereichten Angebote müssen in doppeltem, versiegeltem Umschlag an die betreffende Anschrift gerichtet werden. Auf dem inneren, ebenfalls versiegelten Umschlag muss der folgende Vermerk stehen: „Angebot bezüglich der Ausschreibung der Kürzung des Zolls für die Einfuhr von Mais — Verordnung (EG) Nr. 2315/2003.“

Bis zur Benachrichtigung des Bieters durch den betreffenden Mitgliedstaat über die Zuschlagserteilung bleiben die eingereichten Angebote bindend.

2. Das Angebot und der in Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1839/95 der Kommission ⁽²⁾ genannte Nachweis sowie die dort genannte Erklärung sind in der bzw. einer der Amtssprachen desjenigen Mitgliedstaats abzufassen, an dessen zuständige Behörde das Angebot gerichtet wird.

IV. AUSSCHREIBUNGSSICHERHEIT

Die Ausschreibungssicherheit ist zugunsten der zuständigen Behörde zu stellen.

V. ZUSCHLAGSERTEILUNG

Der Zuschlag begründet

- a) das Recht auf Erteilung einer Einfuhr Lizenz in dem Mitgliedstaat, in dem das Angebot eingereicht worden ist, mit Angabe der im Angebot genannten und für die betreffende Menge zugeschlagenen Kürzung des Zolls bei der Einfuhr;
- b) die Verpflichtung, für diese Menge eine Einfuhr Lizenz in dem unter Buchstabe a) genannten Mitgliedstaat zu beantragen.

⁽¹⁾ ABl. L 392 vom 30.12.2003, S. 34.

⁽²⁾ ABl. L 177 vom 28.7.1995, S. 4.